I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1179/76 DES RATES

vom 18. Mai 1976

zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 vorgesehenen Einfuhrregelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 sieht für die Einfuhr von Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten während des ersten Halbjahres 1976 Sondermaßnahmen vor.

Ein AKP-Staat, dessen Wirtschaft stark von den Ausfuhren dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft abhängt, ist vorübergehend auf ernste Schwierigkeiten gestoßen. Es ist daher angebracht, die für das erste Halbjahr 1976 vorgesehene Menge um 1 500 Tonnen zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 werden die Menge „13 766 Tonnen" durch „15 266 Tonnen" und die Menge „8 680 Tonnen" durch „10 180 Tonnen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.